

Hinweisblatt Bewilligungs- und Meldepflichten bei Standardlösungen Heizungsersatz im Kanton Luzern

Stand 19. Dezember 2025

1 Zweck des Dokuments

Der Ersatz eines Wärmeerzeugers (Heizung) in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist gemäss kantonalem Energiegesetz seit 01.01.2019 meldepflichtig. Die Meldepflicht ersetzt jedoch allfällige Baubewilligungspflichten nicht. Dieses Hinweisblatt gibt einen Überblick über geltende Baubewilligungspflichten im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Standardlösung beim Heizungsersatz.

Disclaimer: Dieses Hinweisblatt behandelt Standardfälle und ist damit nicht abschliessend. Es obliegt der Bauherrschaft bzw. den von ihr beauftragten Planenden zu klären, ob das konkrete Projekt tatsächlich bewilligungsfrei ist.

2 Allgemeine Hinweise

Meldepflicht

Jeder Heizungsersatz ist meldepflichtig via [Energiemeldungen - Kanton Luzern](#)

Baubewilligungspflicht

Sofern der Heizungsersatz mit baulichen Massnahmen verbunden ist, ist zu prüfen, ob eine Baubewilligung erforderlich ist. Grundsätzlich sind Änderungen bestehender Bauten und Anlagen gemäss § 184 PBG baubewilligungspflichtig. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren. Dazu zählen insbesondere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

Baubewilligungspflichtige Massnahmen im Zusammenhang mit dem Heizungsersatz im Sinne von § 53 PBV können sein:

- Veränderungen am Grundriss, dem Dach und der Fassade,
- Ab- und Durchbrüche von Wänden,
- Nutzungsänderungen von Räumen,
- usw.

Eine Baubewilligungspflicht aus öffentlichen oder privaten Interessen besteht gemäss § 54 Abs. 1 PBV unter anderem bei:

- Unterschreitung von gesetzlichen Mindestabständen, z. B. Grenz-, Wald-, Strassen-, Gewässerabstand usw.,
- Beeinträchtigung von Schutzobjekten, Schutzzonen, des Ortsbildes, von Gewässern, Quellen, Eisenbahnlinien, Nationalstrassen, Tunnels, Versorgungsleitungen (Erdgas, Elektrizität) usw.

Weitere Informationen

- [Vollzugshandbuch Energie Kanton Luzern \(Energieordner\)](#)
Praxisleitfaden für die Umsetzung energiegesetzlicher Bestimmungen im Kanton Luzern. Webseite zum Thema energiegesetz.lu.ch und [Energienachweise](#).
- Ausführungsbestätigung
Nach **Abschluss der Bauarbeiten respektive der Installation** ist der Gemeinde die bei der Online-Meldung generierte Ausführungsbestätigung im Sinne von § 28 KEnV mit den notwendigen Belegen einzureichen. Die Ausführungsbestätigung muss von der Bauherrschaft und von der projektverantwortlichen Person physisch unterzeichnet sein.
- Nebst dem Baugesuchformular stehen auch verschiedene elektronische Formulare (eFormulare) für die Eingabe von Vorabklärungen, Anfragen, und Meldungen im Bauwesen zur Verfügung
https://rawi.lu.ch/baubewilligungen/Gesuche_und_Meldungen.

Änderungsjournal

Ver- sion	Datum	Änderungen
1.1	28.10.2019	Präzisierungen zum Gewässerschutz, Aufteilung Grundwasser- und Erdsondenwärmepumpen in 3b und 3c
1.2	22.11.2021	Hinweis Lärmschutznachweis bei 1:1-Ersatz einer Luft/Wasser-Wärmepumpe, Korrektur bei der Zulässigkeit der Biogas-Lösung
1.3	19.04.2022	Anpassung der Hinweise zur Bewilligungspflicht bei der Standardlösung 2
1.4	20.11.2023	Richtlinie Solaranlagen wurde durch Merkblatt ersetzt. Links zu Meldung Solaranlagen und Baubewilligungsformular bereinigt.
1.5	17.02.2025	Änderungen im Zusammenhang mit der Teilrevision Energiegesetz per 1.3.25 (Eigenstromerzeugungspflicht bei Bauten)
1.6	08.05.2025	Anpassung der Hinweise zur Bewilligungspflicht bei der Standardlösung 2
1.7	19.12.2025	Präzisierung SL 3a und 12. Neuregelung SL9. Korrekturen diverser Links.

SL Nr.	Standardlösung (vgl. EN-120)	Art der Bewilligung	Weitere Informationen	Zuständige Behörde	Links zu Formularen
1	Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung	<p>Auf Dächern sind genügend angepasste Solaranlagen i.d.R. nicht baubewilligungspflichtig, sondern lediglich meldepflichtig (siehe Merkblatt Solaranlagen).</p> <p>Eine Baubewilligung ist dann notwendig, wenn private und/oder öffentliche Interessen (Ortsbildschutz, Schutzobjekt, Schutzzonen) betroffen sind (siehe Richtlinien Solaranlagen).</p> <p>Baubewilligungen können in der Regel im vereinfachten Verfahren erteilt werden (§ 54 PBV Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen).</p>	Merkblatt Solaranlagen: solar.lu.ch	Gemeinde	Meldung Solaranlage: ebage-formular.lu.ch
2	Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung	<p>Ein reiner Heizungsersatz ohne weitere bauliche Massnahmen ist meldepflichtig. Liegt die Feuerungswärmeleistung der geplanten Anlagen über 70 kW, so ist die Massnahme baubewilligungspflichtig.</p> <p>Ein Heizungsersatz mit baulichen Massnahmen (z.B. Wanddurchbrüche, grössere Umbauten) ist i.d.R. bewilligungspflichtig.</p> <p>Restholzfeuerungen sind immer baubewilligungspflichtig.</p>		Gemeinde	Baugesuch: ebage-formular.lu.ch

SL Nr.	Standardlösung (vgl. EN-120)	Art der Bewilligung	Weitere Informationen	Zuständige Behörde	Links zu Formularen
3a	Elektrisch angetriebene Wärmepumpe mit Wärmequelle Aussenluft	<p>Eine Luft/Wasser-Wärmepumpe verursacht Lärm und ist daher beim Neubau oder Ersatz baubewilligungspflichtig (in der Regel im vereinfachten Verfahren, gemäss § 53 Abs. 2b PBV).</p> <p>Hinweis: Wärmepumpen mit Wärmequelle Aussenluft können innen oder aussen aufgestellt sein. Beide Aufstellungsarten führen zu Aussenlärmemissionen und erfordern eine Lärmbeurteilung.</p>	Planungshinweise: uwe.lu.ch/themen/laerm-schutz/laermbelastung_kanton_luzern/luft_wasser_waermepumpen	Gemeinde	Baugesuch: ebage-formular.lu.ch
3b	Elektrisch angetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmesonde (EWS)	<p>In jedem Fall ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Kantons erforderlich.</p> <p>Für die Erstellung von EWS bis 400 Meter unter Terrain ist i.d.R. keine Baubewilligung erforderlich (§ 54 PBV), ausser wenn ein öffentliches oder privates Interesse nach § 54 Abs. 1 PBV besteht (siehe auch Pkt. 2, Baubewilligungspflicht).</p>	Planungshinweise: uwe.lu.ch/themen/erdwaerme	Gemeinde / Kanton	Gesuch Erdwärmesonde: uwe.lu.ch/themen/energie/erneuerbare_energien/iEWS/Anmeldung

SL Nr.	Standardlösung (vgl. EN-120)	Art der Bewilligung	Weitere Informationen	Zuständige Behörde	Links zu Formularen
3c	Wärmepumpen mit Grundwasser	<p>Grundwasser-Wärmepumpen sind in der Regel baubewilligungspflichtig, Nutzung von öffentlichem Grundwasser immer konzessionspflichtig. Für eine thermische Grundwassernutzung muss eine Energiebezugsfläche von mindestens 500 m² vorliegen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Machbarkeit einer Grundwassernutzung vorgängig mittels Sondierbohrung abzuklären (Sondierbohrungsgesuch erforderlich).</p> <p>Das Konzessionsgesuch ist mit dem Baugesuch einzureichen (koordiniertes Verfahren).</p>	<p>Planungshinweise: uwe.lu.ch/themen/gewaeser/nutzungen_eingriffe/wasserentnahmen_2</p> <p>Gewässerschutzkarte: https://www.geo.lu.ch/map/gewaesser-schutz</p>		<p>Gesuch um eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Grabungen und Bohrungen im Grundwasser</p> <p>Gesuch zur Entnahme von Grundwasser für eine thermische Nutzung</p>
4	Erdgas angetriebene Wärme-pumpe	<p>Je nach Wärmequelle gelten dieselben Vorgaben wie für Standardlösung 3a oder 3b.</p> <p>Hinweis: Der Neubau oder eine massgebliche Veränderung (z.B. Betriebsdruck) einer Gasleitung ist baubewilligungspflichtig (§ 39 PBV für Rohrleitungen).</p>		Kanton	Baugesuch: ebage-formular.lu.ch
5	Fernwärmeanschluss mit Abwärme oder erneuerbarer Energie	<p>Die Erstellung eines Fernwärmeverbindungsanschlusses ist immer baubewilligungspflichtig (Grabarbeiten / Leitungsführung, bauliche Veränderung).</p> <p>Hinweis: Besteht bereits ein Fernwärmeverbindungsanschluss, ist der Heizungserersatz i.d.R. nur meldepflichtig.</p>		Gemeinde	Baugesuch: ebage-formular.lu.ch

SL Nr.	Standardlösung (vgl. EN-120)	Art der Bewilligung	Weitere Informationen	Zuständige Behörde	Links zu Formularen
6	Wärmekraftkopplung	Bei Ersatz ohne bauliche Veränderung gilt keine Baubewilligungspflicht. Es gilt jedoch eine Meldepflicht beim Energieversorger.	Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallel- oder im Inselbetrieb mit dem Niederspannungsverteilnetz https://www.esti.admin.ch/inhalte/pdf/Weisungen/Deutsch/ESTI_219_1017_d.pdf	Energieversorger	
7	Wärmepumpenboiler mit Photovoltaikanlage	Für die Solaranlagen gilt das zur SL 1 Ausgeführte. Ist der Wärmepumpenboiler im Gebäude aufgestellt, gilt nur die Meldepflicht (Achtung: Der Boiler muss ausserhalb der thermischen Gebäudehülle aufgestellt sein). Ist der Wärmepumpenboiler (oder Teile davon) ausserhalb des Gebäudes aufgestellt, gilt die Baubewilligungspflicht analog zu Standardlösung 3b.		Gemeinde	Meldung Solaranlage: ebage-formular.lu.ch/

SL Nr.	Standardlösung (vgl. EN-120)	Art der Bewilligung	Weitere Informationen	Zuständige Behörde	Links zu Formularen
8	Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle	Ein Fensterersatz ohne Veränderung des Erscheinungsbildes ist nicht baubewilligungspflichtig . Bei wesentlichen Veränderungen der Fassaden in Anzahl, Gestaltung, Farbe gilt eine Baubewilligungspflicht. Allenfalls kann das vereinfachte Baubewilligungsverfahren zur Anwendung kommen. Ein ordentliches Baubewilligungsverfahren ist notwendig, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen betroffen sind (Ortsbildschutz, Schutzobjekt, Schutzzonen) oder weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich sind.		Gemeinde	Energienachweise: uwe.lu.ch/Energiegesetz/Energienachweise ab Anfang 2026
9	Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach	Energetische Sanierungen der Gebäudehülle ohne Veränderung des Erscheinungsbildes ist i.d.R. nicht baubewilligungspflichtig (§54 Abs. 2 lit. b ^{bis} PBV).		Gemeinde	Energienachweise: uwe.lu.ch/Energiegesetz/Energienachweise ab Anfang 2026
10	Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebbenem fossilem Spitzenlastkessel	Je nach dem gewählten Wärmeerzeuger sind die nötigen Schritte zu vollziehen. Hinweis: Melde- / bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Holzfeuerung vgl. Standardlösung 2 ▪ Wärmepumpe vgl. Standardlösung 3 		Gemeinde	

SL Nr.	Standardlösung (vgl. EN-120)	Art der Bewilligung	Weitere Informationen	Zuständige Behörde	Links zu Formularen
11	Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)	<p>Im Grundsatz ist keine Baubewilligung nötig (§ 54 PBV). Bei begleitenden baulichen Massnahmen am oder im Gebäude ist jedoch eine Baubewilligung notwendig.</p> <p>Hinweis: Die Lüftung hat dem Stand der Technik gemäss EN-105 zu entsprechen.</p>		Gemeinde	Baugesuch: ebage-formular.lu.ch

Standardlösung des Kantons Luzern					
12	Biogas	<p>Wenn bereits ein Gasanschluss vorhanden ist, ist keine Baubewilligung notwendig. Sind hingegen Grabarbeiten für einen neuen Gasanschluss notwendig, ist ein Baugesuch einzureichen.</p> <p>Hinweis: Seit dem 1. Januar 2025 besteht die gesetzliche Pflicht, dass die schweizerische Produktion sowie der Import von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen mittels Herkunftsachweisen (HKN) in einem Herkunftsachweissystem erfasst werden müssen. Die HKN müssen mit dem Instrument «Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersatz» angerechnet werden. Alle Bedingungen sind im Vollzugshandbuch Energie im Kapitel LU EN-120 «Hinweis - Nachweis Biogas» beschrieben.</p>	www.uwe.lu.ch/vollzugshandbuch	Gemeinde	Baugesuch: ebage-formular.lu.ch